



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 01.07.2010

Name Herr Wirth

Durchwahl 231-3624

E-Mail andreas.wirth@uvm.bwl.de

Aktenzeichen 62-3965/3

(Bitte bei Antwort angeben!)

Landesstelle für Straßentechnik
beim Regierungspräsidium Tübingen

nachrichtlich
Rechnungshof
Baden- Württemberg
76133 Karlsruhe



Kostenerstattung für die Unterhaltung und den Betrieb von
Lichtsignalanlagen sowie für die Beleuchtung von Fußgängerüberwegen
- Anpassung der Pauschalsätze an den Stand der Technik
Erlass des Verkehrsministeriums vom 04.08.1995, Az. 36-3965/3

Anlagen: 2

Mit Bezugserlass vom 04.08.1995 wurde die Höhe der Pauschalsätze zur Abrechnung der Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung von Lichtsignalanlagen an Ortsdurchfahrten im Zuge klassifizierter Straßen geregelt. Zuletzt wurden die Pauschalsätze zum 01.01.2003 an die Kostenentwicklung angepasst.

Die in der Folge aufgekommene LED-Technik hat sich in der Praxis bewährt und ist zwischenzeitlich als Stand der Technik anzusehen und bereits weit verbreitet. Durch deren Einsatz haben sich sowohl die Instandhaltungskosten, als auch die Betriebskosten (Stromverbrauch) erheblich reduziert. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, werden die Pauschalsätze für die Unterhaltung und den Betrieb von Lichtsignalanlagen mit Wirkung vom 01.03.2010 neu geregelt und die Kostensätze für LED-Technik eingeführt (Anlage 1).

Die Kostensätze für Anlagen mit 230 V-Technik werden zum 31.12.2011 aufgehoben.

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)
Behindertengerechte Parkplätze vorhanden

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@uvm.bwl.de

www.uvm.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de



Ab diesem Zeitpunkt gelten für diese Anlagen die Kostensätze für Anlagen mit Niedervolt-Technik. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund der EU-Verordnung 244/2009 vom 18. März 2009, welche zum 01.09.2011 ein Verbot von herkömmlichen Glühbirnen mit 60 Watt vorsieht. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass künftig kein nennenswerter Bestand solcher Anlagen mehr vorhanden sein sollte.

Die Baulastträger werden gebeten, bestehenden Anlagen mit 230 V-Technik zeitnah zu modernisieren sowie bestehende UI-Vereinbarungen umgehend anzupassen. Bestehende Wartungsverträge sind in diesem Zuge zu kündigen und durch Instandhaltungsverträge nach landeseinheitlichem Muster zu ersetzen.

Für den Fall, dass einzelne Städte oder Gemeinden den vorgeschlagenen Pauschalen nicht zustimmen, kann wie bisher eine Abrechnung auf Nachweis auf der Grundlage des landeseinheitlichen Wartungsvertrags erfolgen.

Dieses Einführungsschreiben und die Arbeitshinweise werden entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ im Internetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen eingestellt.

gez. Arnold

Unterhaltungs- und Stromkosten von Lichtsignalanlagen
(Pro Leuchtfeld und Jahr)

LED-Technik

Unterhaltungskosten	
- unabhängig von der täglichen Betriebsdauer	35,00 €
Stromkosten	
- unabhängig von der täglichen Betriebsdauer	12,50 €

Tabelle 1: Pauschalsätze LED-Technik

Erläuterung:

Die Unterhaltungskosten bei Anlagen mit LED-Technik sind weitgehend unabhängig von der täglichen Betriebsdauer. Eine Differenzierung der Unterhaltungskosten nach Betriebsdauer ist somit für Anlagen mit LED-Technik entbehrlich.

Bei Anlagen mit LED-Technik haben (im Gegensatz zur 230 V-Technik) die Signalgeber im Vergleich zum Steuergerät (einschließlich Schleifen) keinen dominanten Anteil mehr am Stromverbrauch der Anlage insgesamt. Der Stromverbrauch des Steuergerätes bei Nachtabschaltung ist nur unwesentlich geringer als im Betrieb. Eine Differenzierung der Stromkosten nach Betriebsdauer ist somit für Anlagen mit LED-Technik entbehrlich.

Für die Festlegung der Stromkosten wurde davon ausgegangen, dass die Anlagen gem. RiLSA aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich durchgängig betrieben werden.

Leuchtfelder in LED-Technik enthalten unabhängig vom Durchmesser i.d.R. den gleichen Signalgeber - es unterscheidet sich lediglich die Optik. Ein Aufschlag auf die Stromkosten für Leuchtfelder mit 300 mm Durchmesser ist somit für Anlagen mit LED-Technik entbehrlich.

Unterhaltungs- und Stromkosten von Lichtsignalanlagen
(Pro Leuchtfeld und Jahr)

Niedervolt-Technik

Unterhaltungskosten	
- Tägliche Betriebsdauer über 12 Stunden	63,00 €
- Tägliche Betriebsdauer bis zu 12 Stunden	49,00 €
Stromkosten	
<u>Leuchtfelder mit 200 mm Durchmesser:</u>	
- bei einem Betrieb der Signalanlage von mehr als 18 bis 24 Stunden täglich	23,50 €
- bei einem Betrieb der Signalanlage von mehr als 12 bis 18 Stunden täglich	19,50 €
- bei einem Betrieb der Signalanlage von mehr als 6 Stunden bis 12 Stunden täglich bzw. bei einer fußgängerbedienten Signalanlage	14,00 €
- bei einem Betrieb der Signalanlage bis zu 6 Stunden täglich bzw. bei einer fußgängerbedienten Signalanlage	6,50 €
<u>Leuchtfelder mit 300 mm Durchmesser:</u>	
Für Leuchtfelder mit 300 mm Durchmesser können höhere Stromkosten als die o.g. Pauschalbeträge abgerechnet werden.	
Steigerungssatz:	20%

Tabelle 2: Pauschalsätze: Niedervolt-Technik

Unterhaltungs- und Stromkosten von Lichtsignalanlagen
(Pro Leuchtfeld und Jahr)

230 V-Technik

Unterhaltungskosten	
- Tägliche Betriebsdauer über 12 Stunden	63,00 €
- Tägliche Betriebsdauer bis zu 12 Stunden	49,00 €
Stromkosten	
<u>Leuchtfelder mit 200 mm Durchmesser:</u>	
- bei einem Betrieb der Signalanlage von mehr als 18 bis 24 Stunden täglich	47,00 €
- bei einem Betrieb der Signalanlage von mehr als 12 bis 18 Stunden täglich	39,00 €
- bei einem Betrieb der Signalanlage von mehr als 6 Stunden bis 12 Stunden täglich bzw. bei einer fußgängerbedienten Signalanlage	28,00 €
- bei einem Betrieb der Signalanlage bis zu 6 Stunden täglich bzw. bei einer fußgängerbedienten Signalanlage	13,00 €
<u>Leuchtfelder mit 300 mm Durchmesser:</u>	
Für Leuchtfelder mit 300 mm Durchmesser können höhere Stromkosten als die o.g. Pauschalbeträge abgerechnet werden.	
Steigerungssatz:	25%

Tabelle 3: Pauschalsätze: 230 V-Technik

Kostenerstattung für die Beleuchtung von Fußgängerüberwegen

(pro Zeichen / Überweg und Jahr)

Verkehrszeichen	
- Beleuchtetes Zeichen 350 StVO	61,50 €

Überwegsbeleuchtung	
- installierte Nennleistung bis einschließlich 100 W: <i>(neu)</i>	140,00 €
- installierte Nennleistung über 100 W bis einschließlich 200 W:	204,00 €
- installierte Nennleistung über 200 W:	328,00 €

Tabelle 1: Pauschalsätze: Fußgängerüberwege